

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	02.09.2024
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	09.09.2024

Tagesordnungspunkt:

Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zur institutionellen Förderung des Frauenhauses Mayen-Koblenz

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mayen-Koblenz e.V. zu.
2. Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 95.000 EUR für das Jahr 2024 bei Buchungsstelle 33101-559901 zu. In die künftigen Haushalte ist der notwendige Betrag jährlich einzustellen.

Sachlage:

1. Allgemeine Hintergrundinformationen

Rein statistisch gesehen ist in Deutschland jede 3. Frau von sexueller und / oder körperlicher Gewalt betroffen. Jede vierte Frau erlebt körperliche Gewalt in ihrer Partnerschaft (vgl.: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/zahlen-und-fakten.html>).

Über 250.000 Menschen sind 2023 Opfer von häuslicher Gewalt geworden – 6,5 Prozent mehr als im Vorjahr: Das zeigt das Lagebild „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamtes. Dabei ist die Zahl der gemeldeten Fälle von Gewalt ist erneut deutlich gestiegen. „Nahezu ein Viertel aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Fälle von Gewalt seien Fälle häuslicher Gewalt“, sagte BKA-Vizepräsidentin Link und machte damit das Ausmaß deutlich. Überwiegend betrifft die Gewalt Frauen (vgl.: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lagebild-haeusliche-gewalt-2201488>).

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) ist das internationale Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie definiert Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung und als Zeichen der Ungleichstellung von Frauen und Männern. Seit Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland geltendes Recht und gibt starke Impulse für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen staatlichen Ebenen.

Die Konvention hat das Ziel, Frauen und Mädchen vor Gewalt zu schützen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen, Diskriminierung von Frauen zu verhindern und die Rechte von Frauen zu stärken.

Um diese Ziele zu erreichen, muss ein ganzheitliches Konzept mit umfassenden politischen und rechtlichen Maßnahmen entwickelt werden. Koordinierungsstellen sollen sicherstellen, dass Maßnahmen aufeinander abgestimmt und nichtstaatliche Organisationen sowie die Zivilgesellschaft einbezogen werden. Die Einrichtung dieser Stellen steht noch aus (vgl.: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/istanbul-konvention>).

Gewalt gegen Frauen zieht sich durch alle sozialen Schichten. Um dem wirksam begegnen zu können, bedarf es demnach einer zielgerichteten Strategie. Hilfestrukturen in Form von Beratungs- und Unterstützungsangeboten müssen aufeinander abgestimmt und vernetzt sein. Es bedarf als gesamtgesellschaftlicher Thematik und Aufgabestellung einer weiteren Enttabuisierung und Aufklärung sowie präventiver Maßnahmen.

2. Frauenhäuser

Frauenhäuser sind Schutzunterkünfte, zu deren Verfügbarkeit mit einer ausreichenden Anzahl von Plätzen die Istanbul-Konvention ausdrücklich verpflichtet. Die Planung zu Bedarfen und Standorten in Rheinland-Pfalz obliegt dem Land.

In diesem Rahmen ist das damals zuständige Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz erstmals im Oktober 2018 auf den Landkreis Mayen-Koblenz bzgl. der Errichtung eines weiteren Frauenhauses in Rheinland-Pfalz zugekommen.

Bei den bisherigen 17 Standorten mit insgesamt 283 Plätzen war ein deutliches Nord-Süd-Gefälle erkennbar. Die Dichte der Frauenhäuser im Süden war erheblich höher als im Norden des Landes. Das Land präferierte bzw. wünschte einen Standort im Landkreis Mayen-Koblenz.

In weiteren politischen Gesprächen wurde eine entsprechende Bereitschaft erklärt, sich der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu stellen und Frauen in Not ein neues Hilfsangebot zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass in aller Regel keine Frauen aus dem Landkreis unmittelbar in dieses Haus gehen werden. Vielmehr wird oftmals ein sicherer Ort in etwas größerer Entfernung gesucht, um den notwendigen geschützten Abstand zu erreichen. Das Frauenhaus Mayen-Koblenz hilft jedoch dabei, insgesamt das Angebot landes- bzw. bundesweit auszubauen und so mehr Frauen und ihren Kindern die dringend benötigte Unterstützung zu bieten.

Um den Schutzcharakter der Einrichtung zu wahren ist es von essentieller Bedeutung, dass der Standort des Frauenhauses nicht näher beschrieben und genannt wird.

Das Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat im März 2019 ein Interessenbekundungsverfahren für die Trägerschaft des Frauenhauses Mayen-Koblenz auf den Weg gebracht. Es haben sich drei Institutionen beworben. Im Juni 2019 wurde in einem Auswahlverfahren das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Mayen-Koblenz e.V. zum Träger bestimmt.

Es folgte nun über einen relativ langen Zeitraum die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten, die den Frauen und ihren Kindern den notwendigen Schutz bieten. Nachdem ein passendes Objekt gefunden werden konnte, waren noch umfangreiche Umbauarbeiten notwendig. Die Eröffnung des Frauenhauses Mayen-Koblenz fand schließlich im März 2022 statt. Das Haus bietet Platz für zehn Frauen und deren Kinder.

3. Finanzierung

Die Finanzierung eines Frauenhauses insgesamt ist bislang nicht ausdrücklich durch den Bund oder das Land im Rahmen eines Gesetzes oder einer Verordnung geregelt. Zwar gibt es aktuell Bestrebungen auf Bundesebene, dies im Rahmen eines „Gewalthilfegesetzes“ zu ändern, jedoch liegt bislang lediglich ein sog. Diskussionsentwurf vor.

Das Land Rheinland-Pfalz hat seit dem Jahr 2021 seinen Finanzierungsanteil neu festgelegt. Danach erhalten alle Frauenhäuser einen Sockelbetrag in Höhe von 123.000 EUR pro Jahr. Darüber hinaus erhalten größere Frauenhäuser (ab dem 6. Frauenhausplatz) eine Platzpau-

schale von bis zu 6.000 EUR pro Platz. Hinzu kommt eine jährliche Sachkostenpauschale von bis zu 4.000 EUR pro Frauenhaus. Das Frauenhaus Mayen-Koblenz wird somit seitens des Landes mit einem Betrag von bis zu 157.000 EUR finanziert.

Der Trägeranteil an der Gesamtfinanzierung der Einrichtung soll bei 10 Prozent liegen (so die Festlegung des Landes im Interessenbekundungsverfahren).

Eine kommunale Finanzierung ist nicht geregelt und daher sehr unterschiedlich. Die Beteiligung reicht von einem festen jährlichen Zuschuss bis zu einer Übernahme der ungedeckten Kosten.

Letzteres wird aus Sicht des Landes bevorzugt und sorgt auch für die nötige Sicherheit auf Seiten des Trägers. Daher sollte auch die kommunale Finanzierung in Mayen-Koblenz auf dieses Verfahren ausgerichtet sein.

Auf dieser Basis wurde mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mayen-Koblenz e.V. eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1) und eine Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) erarbeitet.

Für den Landkreis Mayen-Koblenz verbleibt damit für das Jahr 2022 eine Defizitfinanzierung von rd. 38.200 EUR sowie für das Jahr 2023 von rd. 47.300 EUR. Für das Jahr 2024 wird ein Betrag von rd. 50.000 EUR erwartet.

Diese Vereinbarungen beinhalten ausdrücklich nur die sogenannte „Institutionelle Förderung“, d.h. die Betreuungsleistungen für die Frauen und ihre Kinder. Sie umfasst nicht die Leistungen des Lebensunterhalts und des Wohnens. Sofern notwendig, erfolgt die Bewilligung individuell für jede Frau und ggf. ihre Kinder nach den jeweils einschlägigen sozialgesetzlichen Regelungen (insbes. SGB II).

Die institutionellen Kosten im Rahmen der Kreisförderung sollen zu einem größtmöglichen Teil refinanziert werden. So können nach der rheinland-pfälzischen Frauenhausvereinbarung (die auch für das Land Hessen gilt) institutionelle Kosten des Frauenhauses (Personal- und Sachkosten) anteilig nach Belegungstagen durch beim Sozialhilfeträger des Herkunftsortes im Rahmen der Kostenerstattung angefordert werden. Für die übrigen Bundesländer gibt es eine solche Vereinbarung und damit auch Verpflichtung nicht. Auf freiwilliger Basis kann dies jedoch erfolgen.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 ist bei der Buchungsstelle 33101-559901 ein Betrag in Höhe von 41.000 EUR hinterlegt. Durch die Nachzahlung für die Jahre 2022 und 2023 sowie ein höherer Zuschussbedarf für das Jahr 2024 kommt es zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 95.000 EUR.

Anlagen:

1. Leistungsvereinbarung
2. Vergütungsvereinbarung
3. Konzeption